Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

- 1. Grabplatzgebühren
- 2. Leichenhausgebühren
- 3. Grabherstellungsgebühren
- 4. sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes

a) für ein Einzelgrab zur Erd- oder Urnenbestattung	480,00 Euro
b) für ein Familiengrab zur Erd- oder Urnenbestattung	600,00 Euro
c) für Urnengräber in den Urnenwänden	600,00 Euro
d) für Urnenerdgräber	540.00 Euro

- (2) .entfällt
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familienund Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach den Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten (Urnenwand und Urnenerdgrab) wird 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Aufbewahrung eines Sarges pro Tag

60,00 Euro

(2) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr pro Tag

30,00 Euro

§ 4 Grabherstellungsgebühren

(1) Die Grabgebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen einschließlich der Nacht-, Sonntags- und Erschwerniszuschläge

750,00 Euro

für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab

150,00 Euro

für die Beisetzung einer Urne in den Urnenwänden in den Friedhöfen Bischbrunn und Oberndorf

60,00 Euro

Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei der Tieferlegung (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges) ein Erschwerniszuschlag erhoben von

200,00 Euro

§ 5 Sonstige Gebühren

 Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

15,00 Euro

Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden die Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1985 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bischbrunn, 29.01.2010 GEMEINDE BISCHBRUNN

- § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 01.03.2012, AMBI. vom 09.03.2012 Nr. 3/2012
- § 4 der Satzung wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 13.06.2014, AMBI. Vom 04.07.2014 Nr. 07/2014 geändert
- § 2 Abs. 2 und 3, § 3, § 4, § 5, § 6 und § 7 der Satzung wurden durch die 3. Änderungssatzung vom 27.09.2018 geändert
- § 2 Abs. 1 der Satzung wurde durch die 4. Änderungssatzung vom 07.07.2020 geändert.